

Botschaft

an die stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger der Einwohnergemeinde Zollikofen

Gemeindeinitiative betreffend "Bürgerfreundliche Verkehrspolitik ohne Diskriminierung"

Das Wichtigste in Kürze

Die Initiative verlangt im Rahmen einer Abänderung der Gemeindeverfassung, dass die Verfügung von Verkehrsmassnahmen auf Gemeindestrassen neu dem Grossen Gemeinderat übertragen wird.

Gemäss der Gemeindeverfassung und gestützt auf Art. 11 des Polizeireglements obliegen solche Entscheide bislang der Sicherheitskommission. Sie behandelt Rechtsfragen wie die Regelung der Vortrittsverhältnisse, Fahrverbote, Mass- und Gewichtsbeschränkungen, Geschwindigkeitsbeschränkungen, Markierung von Parkfeldern auf Hauptstrassen.

Der Grosse Gemeinderat empfiehlt, die Initiative abzulehnen. Den Stimmberechtigten wird empfohlen, NEIN zu stimmen.

Die beantragte Neuregelung

Der Text der Initiative lautet:

"Die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Zollikofen vom 20. Mai 1973 wird hinsichtlich der besonderen Zuständigkeiten des Grossen Gemeinderates wie folgt ergänzt: Art. 42 Ziff. 9 (neu). Die Verfügung von Verkehrsmassnahmen auf den Gemeindestrassen, einschliesslich befristete Verkehrslenkungs- und Beruhigungsmassnahmen sowie Benutzungsbeschränkungen und Fahrverbote; Ziff. 10 (bisherige Ziff. 9 unverändert).

Hinweis: Im Falle der Annahme einer neuen Gemeindeverfassung bezieht sich die Initiative auf die entsprechenden Bestimmungen des neuen Rechts."

Die Gemeindeverfassung wurde am 30. November 2003 von den Stimmberechtigten genehmigt. Sie ist auf den 1. Januar 2005 in Kraft getreten. Deshalb bezieht sich die Initiative auf die entsprechenden Bestimmungen in der Gemeindeverfassung (siehe Nachtrag I im Anhang).

Zustandekommen der Initiative

Die Gemeindeinitiative wurde am 30. Juni 2004 eingereicht. Am 13. September 2004 hat der Gemeinderat festgestellt, dass das Begehren mit 764 gültigen Unterschriften formell zustandekommen ist.

Auch wenn die Verfassungskonformität unter den kantonalen Fachstellen umstritten ist, hat der Gemeinderat im Sinne des Grundsatzes von "in dubio pro populo" (im Zweifel für die Volksrechte) die Initiative als rechtsgültig erklärt.

Kantonale Vorprüfung

Die Initiative wurde vom Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) vorgeprüft und mit einem Mitbericht des Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamtes (SVSA) ergänzt. Beide Ämter stellen übereinstimmend fest, dass die verlangte Verfassungsänderung nicht zweckmässig ist. Umstritten ist zudem die grundsätzliche rechtliche Umsetzbarkeit der Initiative. Diese wird vom AGR bejaht und vom SVSA bestritten.

Eine Legislative wie der Grosse Gemeinderat von Zollikofen, so die Ansicht des SVSA, ist nicht in der Lage, eidgenössische Vorschriften ordnungsgemäss umzusetzen. Insbesondere bezweifelt das Amt, dass die Legislative Anordnungen, beispielsweise im Bereich Signalisation, immer termingerechtere behandeln kann. Das Verfügen von Verkehrsmassnahmen, betont das SVSA weiter, müsse als strassenverkehrsrechtliches und nicht als verkehrspolitisches Instrument aufgefasst werden. Diesen Grundsatz könne eine politische Behörde wie sie der Grosse Gemeinderat eine sei, nicht gewährleisten. Dementsprechend sei die Gefahr gross, dass Rechtsungleichheiten geschaffen würden. Der Kanton habe die Verfügungskompetenz deshalb klar der Ortspolizeibehörde zugewiesen. Im Weiteren stehen nach Auffassung des SVSA der Legislative genügend parlamentarische Instrumente zur Verfügung, um einer Exekutivbehörde (Ortspolizeibehörde) in Sachen Verkehrsplanung die Richtung vorzugeben.

Entgegen der Feststellung des SVSA ist für das AGR die rechtliche Zuständigkeit für die Verordnung von Verkehrsmassnahmen nicht eindeutig geregelt. Auch das AGR kommt zwar zum Schluss, dass prinzipiell der Gemeinderat als Ortspolizeibehörde anzusehen ist. Es geht aber davon aus, dass der Gemeinderat grundsätzlich das Recht hat, einzelne Aufgaben an andere Gemeindeorgane zu übertragen. Diese Feststellung ändert jedoch nichts daran, dass auch das AGR die Zweckmässigkeit der Initiative als fragwürdig beurteilt.

Stellungnahme der Initiantinnen und Initianten

(unveränderter Text des Initiativkomitees)

Alle wohnen gerne an einer verkehrsarmen Strasse. Der motorisierte Verkehr stellt für betroffene Quartiere eine echte Belastung dar. Ebenso sind auch alle Verkehrsteilnehmer und erwarten gute und kurze Verbindungen.

Verkehrsbeschränkungsmassnahmen auf wichtigen Strassen stellen eine oft einschneidende Massnahme für deren Benutzer dar.

Aus diesem Grund müssen die Interessen sorgfältig abgewogen werden. Dies geschieht allein in der Diskussion und einer breiten Abstützung und Gegenüberstellung von Wirkung und Nutzen gegen die Nachteile der Einschränkung.

Unsere Initiative schlägt deshalb vor, dass die Kompetenz für den Erlass von solchen Massnahmen vom Gemeinderat (beziehungsweise der beauftragten Sicherheitskommission) an das Gemeindeparlament übertragen wird. Nur so ist eine öffentlich ausgetragene demokratische Abwägung der verschiedenen Interessen gewährleistet.

Dadurch wollen wir sicherstellen,

- dass Gegner und Befürworter von Massnahmen gleichermassen zu Wort kommen*
- dass die Öffentlichkeit frühzeitig über laufende Diskussionen informiert ist und diesen beiwohnen kann*
- dass nicht auf Grund von einseitigen Interessen, von Lobby-Arbeit, entschieden wird*
- dass Verkehr nicht in andere bisher ruhige Quartiere verlagert wird*
- dass die Benutzung der von Steuergeldern und Zwangsbeiträgen finanzierten Strassen nicht ohne Grund verhindert wird*
- dass alle Quartiere in Zollikofen gleichwertig behandelt werden.*

Bei den umstrittenen Massnahmen für eine Teilspernung der Alpenstrasse wurden diese Grundsätze nicht berücksichtigt. Ein solcher Fall darf sich nicht wiederholen. Wir wollen auch,

dass für Verkehrssicherheit auf Schulwegen gegebenenfalls andere und wirksamere Massnahmen - wie Fussgänger-Ampeln und Beruhigungsmassnahmen - geprüft werden. Dorfinterner Verkehr soll intern bleiben und ohne grosse umweltbelastende Umwegfahrten möglich sein.

Die Problematik der Beschränkung "Alpenstrasse" wurde auch von den kantonalen Behörden anerkannt. Deshalb wurde diese trotz Drucks seitens des Gemeinderates nur als Versuch gestattet und mit grossen Auflagen bezüglich der tageszeitlichen Gültigkeit belegt.

Das Zustandekommen der Initiative zeigt, dass diese Anliegen berechtigt sind. Wir ermuntern deshalb die Stimmenden, unserer Initiative zuzustimmen. Eine Verschiebung der Kompetenz zum Grossen Gemeinderat führt zu ausgewogeneren Lösungen, welche schliesslich der Bevölkerung dienen.

Stellungnahme des Gemeinderates

Der Gemeinderat befürwortet die heutige Lösung mit der Zuständigkeit der Sicherheitskommission. Er lehnt die Initiative insbesondere aus folgenden Gründen ab:

Die geltende Regelung hat sich bewährt

In den letzten Jahren war in Zollikofen immer eine Kommission oder der Gemeinderat für die Verfügung von Verkehrsmassnahmen zuständig. Diese Lösung hat sich bewährt. Damit war sichergestellt, dass die übergeordneten Vorschriften eingehalten werden konnten.

Das Begehren widerspricht dem Charakter der Gemeindeverfassung

Dem Charakter der Gemeindeverfassung entspricht eine stufengerechte Zuordnung der Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten. Das Begehren der Initiative läuft diesem Prinzip zuwider.

Umsetzung ist nicht praxistauglich

Das Parlament ist kaum in der Lage die Umsetzung der übergeordneten Vorschriften ordnungsgemäss sicherzustellen. Bereits die rechtzeitige Anordnung der Verkehrsmassnahmen wird bei durchschnittlich zehn Sitzungen pro Jahr zu Schwierigkeiten führen.

Parlamentarische Instrumente und Rechtsmittel genügen

Bei der Verfügung von Verkehrsmassnahmen handelt es sich um ein strassenverkehrsrechtliches und nicht um ein verkehrspolitisches Instrument. Die bestehenden Möglichkeiten (parlamentarische Instrumente und Rechtsmittel) genügen, um verkehrspolitisch zu lenken und sich gegen geplante Massnahmen zur Wehr zu setzen.

Zuständigkeit in vergleichbaren Gemeinden

In keiner der vergleichbaren Gemeinden ist für die Verfügung von Verkehrsmassnahmen auf Gemeindestrassen das Parlament zuständig:

- Muri (Parlamentsgemeinde):	Gemeinderat
- Münchenbuchsee (Parlamentsgemeinde):	Gemeinderat
- Ostermundigen (Parlamentsgemeinde):	Polizeikommission
- Ittigen:	Gemeinderat
- Wohlen:	Departement Gemeindebetriebe

Argumente der Befürworter und Gegner im Grossen Gemeinderat

Argumente der Befürworter	Argumente der Gegner
Der Beschluss von Verkehrsmassnahmen ist im Parlament breiter abgestützt.	Es muss immer eine Mehrheit gefunden werden, auch in den Kommissionen und im Gemeinderat. Mit der Sicherheitskommission oder dem Gemeinderat als zuständiges Organ besteht eher die Möglichkeit, Entscheide zu überdenken.
Der Verkehrsversuch Alpenstrasse war ein Fehlentscheid.	Bei der Initiative geht es nicht um den Verkehrsversuch Alpenstrasse, sondern um einen Grundsatzentscheid, nämlich um eine Kompetenzverschiebung von der Sicherheitskommission zum Parlament.
	Dem Parlament stehen genügend politische Instrumente zur Verfügung, um in Verkehrsfragen die Richtung vorzugeben.

Antrag

Der Grosse Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten mit 24 Ja gegen 10 Nein (*anwesende Ratsmitglieder: 37*) zu

b e s c h l i e s s e n :

Die Gemeindeinitiative betreffend "Bürgerfreundliche Verkehrspolitik ohne Diskriminierung" wird abgelehnt.

(Den Stimmberechtigten wird empfohlen, NEIN zu stimmen)¹

Zollikofen, 21. September 2005

GROSSER GEMEINDERAT ZOLLIKOFEN

Der Präsident:

Ralph George

Der Sekretär:

Roland Gatschet

Anhang

- Nachtrag I zur Gemeindeverfassung

¹ Die Frage auf dem amtlichen Stimmzettel lautet: Wer die Vorlage annehmen will, schreibe "Ja", wer sie verwerfen will, schreibe "Nein".

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Zollikofen erlassen, gestützt auf Art. 33, Buchstabe a) der Gemeindeverfassung, Folgendes:

**Nachtrag I
zur Gemeindeverfassung
vom 30. November 2003**

2. Die Gemeindeorganisation

2.2 Der Grosse Gemeinderat

Art. 54¹

*Sachgeschäfte in
abschliessender
Zuständigkeit*

Der Grosse Gemeinderat beschliesst abschliessend über:

a) - h) *unverändert*

i) Die Verfügung von Verkehrsmassnahmen auf den Gemeindestrassen, einschliesslich befristete Verkehrslenkungs- und Beruhigungsmassnahmen sowie Benutzungsbeschränkungen und Fahrverbote.

3. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 70

Inkrafttreten

¹ - ² *unverändert*

³ Der Nachtrag I tritt mit der Genehmigung durch die zuständige kantonale Stelle in Kraft.

Art. 71

*Aufhebung von
Vorschriften*

¹ *unverändert*

² Mit dem Inkrafttreten von Nachtrag I wird gleichzeitig Art. 11, Buchstabe a) des Polizeireglementes der Einwohnergemeinde Zollikofen vom 17. September 2003 aufgehoben. Art. 11, Buchstaben b) und c) werden Art. 11, Buchstaben a) und b).